



## Touristisches Feinkonzept (TFK)

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Touristische Feinkonzept (TFK) ist in keinem Gesetz näher definiert. Die Landschaftsschutzverordnung vom 1. April 1998 spricht in § 11 lediglich davon, dass touristische Anlagen sowie wesentliche Änderungen und Kapazitätssteigerungen bestehender Anlagen [in Landschaftsschutzgebieten] nur zulässig sind, wenn sie im Rahmen von kommunalen touristischen Feinkonzepten gesamtheitlich beurteilt werden und eine optimale landschaftliche Eingliederung erreicht werden kann.

Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Kantonalen Richtplan vom 15. Januar 2003 in →Koordinationsaufgabe L4-2, wonach touristisch intensiv genutzte Gebiete in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet werden. Dabei wird je nach Nutzungsintensität zwischen Intensivnutzungsgebieten A und B unterschieden. Für die Intensivnutzungsgebiete A – dazu zählen Fräkmünt, Wirzweli, Klewenalp-Stockhütte sowie Trübsee-Titlis – erarbeiten die Gemeinden jeweils ein TFK.

Der Kanton erlässt Richtlinien über Inhalt, Vertiefungsgrad und die aufzuarbeitenden Themenbereiche. Die Gemeinde nimmt eine Abstufung je nach Bedeutung, Grösse und Kapazität des entsprechenden Tourismusgebiets vor.

### 2. Zielsetzung

Das TFK ist ein **Kommunikations- und Koordinationsinstrument**, das Aufschluss gibt über Rahmenbedingungen, Umfang und Auswirkungen einer weiteren touristischen Entwicklung im entsprechenden Gebiet. Es stimmt die künftigen Nutzungs- und Schutzansprüche aufeinander ab und zeigt allfällige wichtige Zusammenhänge zu den einzelnen touristisch bedeutenden Erholungsgebieten der Nachbarkantone auf.

Das TFK soll regelmässig den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Die **Planungssicherheit** von Gemeinde und Tourismusträgern wird langfristig erhöht, nicht zuletzt, weil das auf ein TFK abgestützte und angepasste Projekt die notwendigen Bewilligungsverfahren (Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG, Baubewilligung) in der Regel einfacher durchläuft.

### 3. Form

Das TFK ist ein →kommunaler Richtplan gemäss Art. 29 ff BauG und besteht aus Leitsätzen, konkreten Koordinationsaufgaben (die einzelnen Themenbereiche sind meist auf sogenannten Koordinationsblättern zusammengefasst) sowie einer oder mehreren Karten. **Leitsätze, Koordinationsaufgaben und Karte(n)** sind behördenverbindlich, während der übrige Text der Erläuterung dient.

Die Leitsätze zeigen auf der strategischen Ebene die angestrebte Wirkung des TFK auf und definieren den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung.

Die Koordinationsaufgaben geben Anweisungen für die Umsetzung und die weitere Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Koordination, die zeitlichen Prioritäten sowie die an der Abstimmung beteiligten Stellen genannt.

Die Koordinationsaufgaben werden unterschieden in Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung: Als **Festsetzungen** gelten Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind. Als **Zwischenergebnisse** gelten Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten zulassen. Als **Vororientierungen** gelten Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können. Sobald Vorhaben realisiert, d.h. gebaut oder die grundeigentümerverbindlichen Massnahmen erlassen sind, werden sie zur **Ausgangslage**.

## 4. Inhalt

Ein TFK macht idealerweise Aussagen zu folgenden Bereichen:

### A Grundlagen

- touristische Zielsetzungen und Absichten
- Kapazität des Tourismusgebiets
- Konflikte und Engpässe

### B Ökologische Aspekte und Schutzanliegen

- Schutz- und Gefahrengebiete
- Auswirkungen der touristischen Anlagen und Nutzungen

### C Raumordnungspolitische Aussagen

- Leitsätze
- Bezeichnung der Gebiete innerhalb und ausserhalb der Konfliktbereiche

### D Massnahmenkatalog

- Kopfstationen
- Bahnen und Lifte
- Pistenverbindungen
- Wege
- Häuser, Gaststätten und Unterkünfte
- Beschneigungsanlagen
- weitere touristische Anlagen
- ...

Diese Auflistung stützt sich weitgehend auf das TFK Klewenalp-Stockhütte vom 29. Januar 2002.

## 5. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 31 BauG. In der Regel lässt der Gemeinderat einen Entwurf des TFK durch ein Planungsbüro erarbeiten und reicht diesen daraufhin der Baudirektion zur Vorprüfung ein. Anschliessend (oder gleichzeitig) wird der Entwurf des TFK während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und jedermann kann während dieser Frist schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge einreichen (Art. 31 Abs. 2 BauG).

Die Ergebnisse aus der öffentlichen Mitwirkung werden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und bei der planerischen Überarbeitung des TFK berücksichtigt. Der Gemeinderat beschliesst das überarbeitete TFK und reicht es dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung ein.

Wird das genehmigte TFK zu einem späteren Zeitpunkt geringfügig oder aufgrund übergeordneter Planungen angepasst, ist eine Genehmigung des Regierungsrates nicht erforderlich (Art. 31 Abs. 3 BauG).

## 6. TFK's im Kanton Nidwalden

Folgende TFK's sind vom Regierungsrat genehmigt:

- **Klewenalp-Stockhütte** vom 7. Dezember 1998  
geändert am 29. Januar 2001
- **Engelberg-Wolfenschiessen** vom 29. Oktober 2002

Das TFK Fräkmünt wurde vom Gemeinderat Hergiswil am 5. September 1998 genehmigt. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat war nicht vorgesehen. Es handelt sich somit nicht um einen kommunalen Richtplan gemäss Art. 29 ff BauG, sondern lediglich um ein Konzept des Gemeinderates.

Das Amt für Raumplanung empfiehlt das TFK Klewenalp-Stockhütte aufgrund teilweise ähnlicher Problemstellungen und wegen seiner Qualität als Vorlage/Hilfe für die Erarbeitung des TFK Wirzweli.